

Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
vom 14.12.2010

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) und §§ 16 und 19 Abs. 2 des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11.05.1992 (GBl.S. 330) zuletzt geändert am 25.04.2007 (GBl. S. 252), i.V.m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert 04.05.2009 (GBl. S. 185), und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 29.07.2010 (GBl. S. 555), hat der Gemeinderat am 14.12.2010 und am 07.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 3 Erlaubnisverfahren
- § 4 Sondernutzungsgebühren
- § 5 Gebührenschuldner
- § 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 7 Gebührenerstattung
- § 8 Sonstige Benutzung
- § 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes
- § 10 Übergangsvorschrift
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Stadt Rottenburg am Neckar Straßenbaulastträger ist.
2. Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege (einschl. Gehwege), Plätze und Staffeln, soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG)

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

1. Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) bedarf der Erlaubnis. Erlaubnisse werden von der Stadt Rottenburg am Neckar erteilt. Die darin enthaltenen, allgemeinen Vorschriften gelten für alle Sondernutzungen.
2. Die Sondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt; ferner wenn sie der Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.
3. Die Erlaubnis wird befristet oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich, auch nachträglich, Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.
4. Die Erlaubnis gilt nicht an den Tagen, an denen diese von der Stadt selbst für Veranstaltungen, Baustellen, Verkehrsumleitungen u.ä. bzw. von anderen Berechtigten am öffentlichen Straßenraum benötigt werden. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass anderen Veranstaltern die Straßenfläche befristet überlassen wurde.

§ 3

Erlaubnisverfahren

Die Erlaubnis ist rechtzeitig, schriftlich, mindestens 2 Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung bei der Stadt zu beantragen. Der Antrag muss Angaben über Ort, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung enthalten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 4

Sondernutzungsgebühren

1. Für die Sondernutzung an Straßen werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung und der Bedeutung der öffentlichen Straße erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (s.Anlage) zu dieser Satzung.
2. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonst allgemeinförderungswürdigen Zwecken dient.
3. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühr wird im Rahmen der Erlaubnis ein Gebührenbescheid erstellt.

4. Die festgesetzte Gebühr kann auf Antrag geändert werden, wenn sich im Einzelfall maßgebliche Verhältnisse geändert haben.
5. Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 5

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte
 - b) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre am Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt, so entsteht die Gebühr mit der tatsächlichen Ausübung.
2. Die Sondernutzungsgebühr wird 3 Monate nach Bekanntgabe der Erlaubnis, die den Gebührenbescheid enthält, an den Gebührensschuldner fällig. Wiederkehrende Jahresbeträge werden jeweils am 01. April eines Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung zur Zahlung fällig.

§ 7

Erstattung von Gebühren

1. Endet die Sondernutzung vor Ablauf der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraums, so können die bereits bezahlten Gebühren zeitanteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
2. Beträge unter 10,- € werden nicht erstattet.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.

§ 8

Sonstige Benutzungen

1. Für die öffentlichen Marktveranstaltung gelten die besonderen Bestimmungen über die Marktgebühren der Stadt Rottenburg am Neckar in der jeweils gültigen Fassung.
2. Für die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen, die nicht Gemeindegebrauch ist, gilt § 21 StrG.

§ 9

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Sondernutzungsgebühren sind, soweit diese Satzung und gesetzliche Bestimmungen nichts anderes bestimmen, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
2. Mit Ablauf vom 31.12.2010 tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 22.03.1995 außer Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 14.12.2010

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Gebührenverzeichnis zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 14.12.2010, geändert am 07.06.2011**

Art der Sondernutzung	Zeit	neue Gebühr in €
<u>1. Aufstellen und Lagerung von Gegenständen</u>		
1.1. Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baukräne, Bauzäune, Baustofflagerungen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	täglich	0,10 - 0,30 €
	Mindestgebühr gesamt tägl.	3,00 €
	monatlich	1,00 - 3,00 €
	Mindestgebühr gesamt monatl.	30,00 €
1.2. Gerüste	monatlich	20,00 €
	jede weitere Woche	5,00 €
1.3. Baucontainer, Mulden	täglich	3,00 - 10,00 €
	monatlich	15,00 - 60,00 €
1.4. Lagerung von Gegenständen, die mehr als 24 Stunden dauert und nicht unter 1.1 fällt je angefangenem m ² beanspruchter Fläche	täglich	0,10 - 0,30 €
	Mindestgebühr gesamt tägl.	5,00 €
	monatlich	1,00 - 3,00 €
	Mindestgebühr gesamt monatl.	30,00 €
<u>2. Benutzung von Flächen zu gewerblichen Zwecken</u>		
2.1. Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten je m ² beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Aussenbewirtung	Zone 1	7,50 - 12,50 €
	Zone 2	6,00 - 10,00 €
2.2. Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, Verkaufswagen, Werbefahrzeuge je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	Zone 1 täglich	1,00 - 20,00 €
	monatlich	3,00 - 200,00 €
	jährlich	5,00 - 500,00 €
	Zone 2 täglich	1,00 - 15,00 €
	monatlich	2,00 - 100,00 €
	jährlich	4,00 - 250,00 €
2.3. Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen aller Art, Automaten und Schaukästen, soweit sie mehr als 20 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen. Je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	Zone 1 bis zu 1 Monat	10,00 €
	bis zu 6 Monaten	40,00 €
	bis zu 12 Monaten	70,00 €
	Zone 2 bis zu 1 Monat	7,00 €
	bis zu 6 Monaten	25,00 €
	bis zu 12 Monaten	40,00 €
2.4. Plakatstände, Plakattafeln und sonstige unter Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsfläche errichtete Werbeanlagen und -einrichtungen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	Zone 1 täglich	2,00 €
	monatlich	30,00 €
	jährlich	250,00 €
	Zone 2 täglich	1,50 €
	monatlich	20,00 €
	jährlich	200,00 €
2.5. Sonnendächer, Sonnenschirme und Markisen je m ² Grundfläche (gilt nicht für Gaststätten), Werbeschilder im Luftraum	Zone 1 halbjährlich	40,00 €
	jährlich	70,00 €
	Zone 2 halbjährlich	30,00 €
	jährlich	50,00 €
2.6. Überbauung von öffentlichem Raum (einschl. Luftraum) nach baurechtlicher Genehmigung.	Zone 1: einmalig	100,00 €
	Zone 2: einmalig	100,00 €

Anmerkung:

Bei genehmigten Markisen wird nur für die Art der Sondernutzung eine Gebühr nach vorstehender Ziff. 2.3. oder 2.5 erhoben, die die größere tatsächliche Fläche in Anspruch nimmt.

Legende:

Zone 1:

Der räumliche Geltungsbereich der Zone 1 ist in dem als Anlage zum Gebührenverzeichnis zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beigefügten Übersichtsplan des Stadtplanungsamtes der Stadt Rottenburg am Neckar vom 22.11.2010 (innerhalb des darin gebänderten Bereiches) dargestellt.

Zone 2:

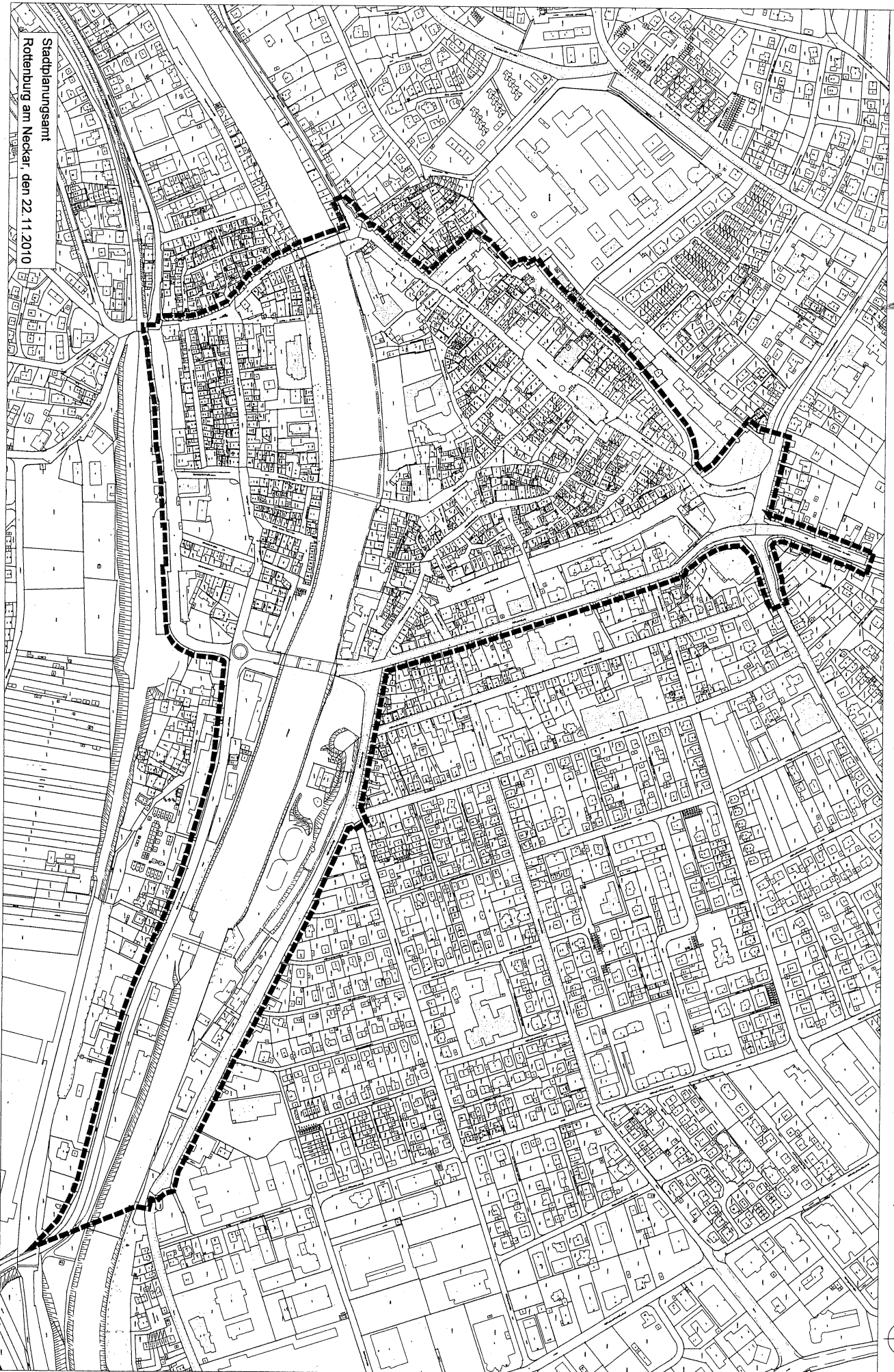
Alle Straßen der Stadt Rottenburg am Neckar im Sinne von § 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen außerhalb der Zone 1.



KREIS TÜBINGEN
ROTTENBURG AM NECKAR
STADTTEIL KERNSSTADT

Anlage 2 zur

Sondernutzungssatzung Abgrenzung Zone 1



Neckar 3